

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

7/1986

Düsseldorf, den 12.9.1986

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- Seite 2 Körperschaftshaushalt der Universität
Düsseldorf 1986
- Seite 13 Studienordnung für den Studiengang Latein
an der Universität Düsseldorf mit dem Ab-
schluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II (einschließlich
Sekundarstufe I)
- Seite 23 Studienordnung für den Studiengang Griechisch
an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die
Sekundarstufe II (einschließlich Sekundarstufe I)
- Seite 34 Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des
Fachbereichs Philosophische Fakultät der Uni-
versität Düsseldorf
- siehe Amtl. Bekanntmachungen Nr. 1/77
- siehe auch Änderungen Amtl. Bekanntmachungen:
2/84
7/88
5/89

Körperschaftshaushalt
der Universität Düsseldorf
1986

Beraten in der Kommission für Planung und Finanzen
02.12.1985
Beschlossen im Senat
10.12.1985

Körperschaftshaushalt 1986

- Zusammenstellung der Ein-
nahmen und Ausgaben -

Körperschaftshaushalt 1986

1. Einnahmen

Titel	Ansatz 1986 DM	Ansatz 1985 DM	Mehr/Weniger DM
119	--,--	--,--	--,--
129	107.900,--	86.600,--	+ 21.300,--
130	131.900,--	208.500,--	- 76.600,--
298	--,--	30.000,--	- 30.000,--
350	--,--	--,--	--,--
361	40.200,--	62.600,--	- 22.400,--
Gesamt:	280.000,--	387.700,--	- 107.700,--

2. Ausgaben

Titel	Ansatz 1986 DM	Ansatz 1985 DM	Mehr/Weniger DM
546	2.500,--	2.100,--	+ 400,--
547	80.475,--	56.500,--	+ 23.975,--
632	5.370,--	4.330,--	+ 1.040,--
812	--,--	--,--	--,--
831	191.655,--	294.770,--	- 103.115,--
910	--,--	30.000,--	- 30.000,--
961	--,--	--,--	--,--
Gesamt:	280.000,--	387.700,--	- 107.700,--

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Titelgruppen

a) Clawiter-Stiftung

<u>Einnahmen</u>	<u>Ansatz 1986</u> DM	<u>Ansatz 1985</u> DM	<u>+/-</u> DM
Titelgruppe 21	118.300,--	56.100,--	+ 62.200,--
<u>Ausgaben</u>			
Titelgruppe 66	118.300,--	56.100,--	+ 62.200,--

b) Scheunemann-Stiftung

<u>Einnahmen</u>			
Titelgruppe 22	11.100,--	55.200,--	- 44.100,--
<u>Ausgaben</u>			
Titelgruppe 67	11.100,--	55.200,--	- 44.100,--

c) Wülfing-Stiftung

<u>Einnahmen</u>			
Titelgruppe 23	150.600,--	276.400,--	- 125.800,--
<u>Ausgaben</u>			
Titelgruppe 68	150.600,--	276.400,--	- 125.800,--

Haushaltsplan

1986

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1986

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1986 DM	Ansatz 1985 DM	+/- DM
	Titelgruppe 21			
	<u>Einnahmen der Clawiter-Stiftung</u>			
	Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 66			
119 21	Vermischte Einnahmen	-,--	-,--	-,--
129 21	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	38.900,--	34.500,--	+ 4.400,--
130 21	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	73.800,--	-,--	+ 73.800,--
298 21	Vermögensübertragungen	-,--	-,--	-,--
350 21	Entnahmen aus Rücklagen	-,--	-,--	-,--
361 21	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	<u>5.600,--</u>	<u>21.600,--</u>	- <u>16.000,--</u>
	Summe Titelgruppe 21	118.300,--	56.100,--	+ 62.200,--
		=====	=====	=====

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1986

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1986 DM	Ansatz 1985 DM	+/- DM
	Titelgruppe 22			
	<u>Einnahmen der Scheunemann-Stiftung</u>			
	Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 67			
119 22	Vermischte Einnahmen	-,--	-,--	-,--
129 22	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	8.500,--	4.800,--	+ 3.700,--
130 22	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	-,--	8.900,--	- 8.900,--
298 22	Vermögensübertragungen	-,--	30.000,--	- 30.000,--
350 22	Entnahmen aus Rücklagen	-,--	-,--	-,--
361 22	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	<u>2.600,--</u>	<u>11.500,--</u>	- <u>8.900,--</u>
	Summe Titelgruppe 22	11.100,--	55.200,--	- 44.100,--
		=====	=====	=====

Körperschaftshaushalt der Universität Düsseldorf
für das Haushaltsjahr 1986

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1986 DM	Ansatz 1985 DM	+/- DM
	Titelgruppe 23			
	<u>Einnahmen der Wülfig-Stiftung</u>			
	Vgl. Vermerk bei Titelgruppe 68			
119 23	Vermischte Einnahmen	- ,--	- ,--	- ,--
129 23	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	60.500,--	47.300,--	+ 13.200,--
130 23	Erlöse aus der Veräußerung von Wertpapieren	58.100,--	199.600,--	- 141.500,--
298 23	Vermögensübertragungen	- ,--	- ,--	- ,--
350 23	Entnahmen aus Rücklagen	- ,--	- ,--	- ,--
361 23	Einnahmen aus Überschüssen des Vorjahres	<u>32.000,--</u>	<u>29.500,--</u>	+ <u>2.500,--</u>
	Summe der Titelgruppe 23	<u>150.600,--</u> =====	<u>276.400,--</u> =====	- <u>125.800,--</u> =====

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1986 DM	Ansatz 1985 DM	+ / - DM	
Titelgruppe 66					
<u>Ausgaben der Clawiter-Stiftung</u>					
1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar.					
2. Die Mehreinnahmen bei Titelgruppe 21 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe.					
3. Die Mindereinnahmen bei Titelgruppe 21 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe					
546 66	Vermischte Ausgaben	900,--	700,--	+	200,--
547 66	Sachausgaben	16.500,--	500,--	+	16.000,--
632 66	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	1.945,--	1.725,--	+	220,--
812 66	Erwerb von Geräten	-,--	-,--		-,--
831 66	Erwerb von Wertpapieren	98.955,--	53.175,--	+	45.780,--
910 66	Zuführung zu Rücklagen	-,--	-,--		-,--
961 66	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	-,--	-,--		-,--
	Summe der Titelgruppe 66	118.300,-- =====	56.100,-- =====	+	62.200,-- =====

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1986 DM	Ansatz 1985 DM	+ / - DM
Titelgruppe 67				
<u>Ausgaben der Scheunemann-Stiftung</u>				
1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar.				
2. Die Mehreinnahmen bei Titelgruppe 22 erhöhen die Mittel dieser Titelgruppe.				
3. Die Mindereinnahmen bei Titelgruppe 22 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe.				
546 67	Vermischte Ausgaben	400,--	300,--	+ 100,--
547 67	Sachausgaben	7.675,--	6.000,--	+ 1.675,--
632 67	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	425,--	240,--	+ 185,--
812 67	Erwerb von Geräten	-,--	-,--	-,--
831 67	Erwerb von Wertpapieren	2.600,--	18.660,--	- 16.060,--
910 67	Zuführung zu Rücklagen	-,--	30.000,--	- 30.000,--
961 67	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	-,--	-,--	-,--
Summe der Titelgruppe 67		11.100,--	55.200,--	- 44.100,--
		=====	=====	=====

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1986 DM	Ansatz 1985 DM	+ / - DM
Titelgruppe 68				
<u>Ausgaben der Wülfing-Stiftung</u>				
1. Die Mittel sind gegenseitig deckungs- fähig. Sie sind übertragbar.				
2. Mehreinnahmen bei Titelgruppe 23 er- höhen die Mittel dieser Titelgruppe.				
3. Mindereinnahmen bei Titelgruppe 23 vermindern die Mittel dieser Titelgruppe.				
546 68	Vermischte Ausgaben	1.200,--	1.100,--	+ 100,--
547 68	Sachausgaben	56.300,--	50.000,--	+ 6.300,--
632 68	Erstattungen an das Land für Verwaltungsausgaben	3.000,--	2.365,--	+ 635,--
812 68	Erwerb von Geräten	-,--	-,--	-,--
831 68	Erwerb von Wertpapieren	90.100,--	222.935,--	- 132.835,--
910 68	Zuführung zu Rücklagen	-,--	-,--	-,--
961 68	Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	-,--	-,--	-,--
	Summe der Titelgruppe 68	150.600,--	276.400,--	- 125.800,--
		=====	=====	=====

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats
der Universität Düsseldorf vom 10.12.1985 sowie
der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom
31.7.1986 - Z A 2 - 4031.171.86 -.

Düsseldorf, den 12.9.1986

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Prof. Dr. Kaiser', with a stylized, cursive script.

(Prof.Dr. Kaiser)

Studienordnung
für den Studiengang Latein
an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II (einschließlich Sekundarstufe I)
Vom 31. 7. 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

GLIEDERUNG: 1. ALLGEMEINE HINWEISE

- 1.1 Gegenstand der Studienordnung
- 1.2 Studienvoraussetzungen
- 1.3 Inhalt des Studiums
- 1.4 Umfang und Gliederung des Studiums
- 1.5 Beginn des Studiums
- 1.6 Durchführung des Studiums
- 1.7 Studienberatung

2. LEHRVERANSTALTUNGEN

- 2.1 Vorlesungen
- 2.2 Seminare
- 2.3 Übungen
- 2.4 Weitere Lehrveranstaltungen
- 2.5 Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen
- 2.6 Schulpraktische Studien

3. STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE

- 3.1 Ordnungsgemäßes Studium
- 3.2 Zulassung zum Hauptstudium
- 3.3 Leistungsnachweise und qualifizierter Studiennachweis für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

4. INKRAFTTRETEN

5. ANHANG: STUDIENPLAN

- 5.1 Vorbemerkung
- 5.2 Übersicht

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Gegenstand der Studienordnung

1.1.1 Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S.586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 (GV.NW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777) den Studiengang Latein an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (einschließlich Sekundarstufe I, deren fachdidaktische Probleme in Studium und Prüfung berücksichtigt werden).

1.1.2 Über die möglichen Fächerkombinationen und das erziehungswissenschaftliche Studium unterrichtet die Prüfungsordnung (vgl. bes. §§ 36 u. 38 LPO).

1.1.3 Die Studienordnung kann ihrem formalen Charakter entsprechend nur die äußeren Bedingungen des Studiums (Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzahl der Leistungsnachweise usw.) festlegen. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht in der Beachtung eines Regelwerkes, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstandes und zeigt sich gerade auch darin, daß man den bestehenden Freiraum (vgl. auch 3.1.4) engagiert nutzt und Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit auch über das vorgeschriebene Maß hinaus besucht, gegebenenfalls als Gast.

1.2 Studienvoraussetzungen

1.2.1 Neben der Hochschulreife, die vorausgesetzt wird, sind für das Studium des Faches Latein (über das erforderliche Latinum hinaus) Kenntnisse der lateinischen Sprache erwünscht, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Latein der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Lateinunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind Griechischkenntnisse (Graecum) erforderlich.

1.2.2 Entsprechen die Lateinkenntnisse nicht diesem Stand oder sind die Griechischkenntnisse nicht durch das Abiturzeugnis oder eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen, muß das Fehlende vor Beginn des Hauptstudiums nachgeholt werden. Dadurch kann sich im Einzelfall das Grundstudium verlängern (vgl. 1.4.2).

1.3 Inhalt des Studiums

Gegenstand des Faches Latein ist die lateinische Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, ferner in angemessenem Umfang die griechische, die mittel- und neulateinische sowie, im Rahmen der Wirkungsgeschichte, die neusprachliche Literatur.

Das Studium umfaßt (nach § 48b Anlage 14 Nr. 1 LP0) insbesondere folgende "Bereiche" und "Teilgebiete":

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft
	2 Geschichte und Anwendungsbereiche der lateinischen Sprache
	3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte
	2 Epochen der lateinischen Literatur bis zum Ausgang der Spätantike
	3 Lateinische Poesie bis zum Ausgang der Spätantike
	4 Lateinische Prosa bis zum Ausgang der Spätantike
	5 Gattungen und Formen lateinischer Literatur/Werkgruppen
	6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots, z.B. Rezeptionsgeschichte, mittel- und neulateinische Literatur
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike
	2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots, z.B. Klassische Archäologie (ggf. mit Exkursion); Philosophie der Antike; römisches Recht
D Didaktik des Lateinunterrichts	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Lateinunterrichts
	2 Einführender Sprachunterricht (Sekundarstufe I und II)
	3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und II

1.4 Umfang und Gliederung des Studiums

1.4.1 Der Studiengang umfaßt mindestens 62 Semester-Wochenstunden (SWS). Die Studienordnung ist so angelegt, daß bei entsprechenden Eingangsvoraussetzungen (vgl. 1.2) die Mindestanforderungen in acht Semestern erfüllt werden können. Diese Studiendauer schließt das Prüfungsverfahren (einschließlich der Zeit für das Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit) nicht ein (vgl. § 8 LABG; § 36 Abs. 5 LP0).

1.4.2 Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium, wobei das Grundstudium etwa die Hälfte des Gesamtstudiums umfaßt (vgl. § 5b Abs. 1 LP0). Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf Grund- und Hauptstudium vgl. 3.1.5, zu den Bedingungen der Zulassung zum Hauptstudium vgl. 3.2.

1.5 Beginn des Studiums

Das Studium des Faches Latein kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden. Eine spezielle Einführungsveranstaltung für Anfänger wird jedoch nur im Wintersemester angeboten.

1.6 Durchführung des Studiums

Das Studium des Faches Latein erfolgt durch

- Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen sowie durch
 - eigenverantwortliche Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches; hierzu gehört insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnitts der lateinischen Literatur (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit).
- Vgl. die Lektüreliste Latein.

1.7 Studienberatung

Den Studienanfängern wird empfohlen, sich vor oder während ihres ersten Semesters an der Universität Düsseldorf bei einem Mitglied des Lehrkörpers am Seminar für Klassische Philologie über Fragen des Studiums zu informieren. Spezielle Veranstaltungen werden besonders angekündigt. Fachspezifische Studienberatung erfolgt außerdem im Rahmen des Einführungs-Proseminars (vgl. 2.2.1).

2. LEHRVERANSTALTUNGEN

2.1 Vorlesungen

2.1.1 In den Vorlesungen wird jeweils ein Gebiet der lateinischen Philologie zusammenhängend behandelt. Dabei wird u.a. eine Einführung in den jeweiligen Gegenstandsbereich gegeben, ein Überblick über den Stand der Forschung vermittelt, ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit des Hochschullehrers gewährt und zu eigener Beschäftigung angeregt.

2.1.2 Die Teilnahme an den Vorlesungen steht allen Studierenden ohne Einschränkung offen.

2.2 Seminare

2.1 Einführungs-Proseminar

2.2.1.1 Das Einführungs-Proseminar "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie" ist für Studierende der Anfangssemester (möglichst des ersten Fachsemesters) der Fächer Latein und/oder Griechisch vorgesehen und wird in jedem Wintersemester angeboten. Es vermittelt methodische Grundbegriffe und grundlegende Sachverhalte, leitet zur Benutzung der Fachliteratur an und demonstriert an ausgewählten Beispielen die philologische Arbeitsweise.

2.2.1.2 Die Teilnahme an diesem Seminar ist an keine besonderen Bedingungen gebunden.

2.2.1.3 Das Einführungs-Proseminar kann von einer Hausarbeit begleitet werden und wird mit einer Klausur abgeschlossen.

2.2.2 Pro- und Hauptseminare

2.2.2.1 Die Pro- und Hauptseminare geben den Studierenden Gelegenheit, in der Bearbeitung eines ausgewählten Gegenstandes mit den Problemen und Methoden des

Faches vertraut zu werden, sie in eigenen Beiträgen zu entwickeln und diese im wissenschaftlichen Gespräch zu überprüfen.

2.2.2.2 Die Zulassung zum Proseminar setzt das Latinum voraus; am Hauptseminar ist teilnahmeberechtigt, wer zum Hauptstudium zugelassen ist (vgl. 3.2).
Bei Hauptseminaren kann darüber hinaus durch themenspezifische Aufnahmeklausuren festgestellt werden, ob eine ausreichende Vorbereitung für die Teilnahme gegeben ist.

2.2.2.3 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar wird aufgrund regelmäßiger Mitarbeit und einer Abschlußklausur oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates oder einer Hausarbeit bescheinigt.

2.3 Übungen

2.3.1 Die Übungen haben die Aufgabe, die Arbeit in den Vorlesungen und Seminaren vorzubereiten und zu ergänzen. Bei den Übungen lassen sich nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung insbesondere folgende Bereiche unterscheiden:

2.3.2 Grammatik- und Stilübungen

2.3.2.1 Übungen zur lateinischen Grammatik

2.3.2.1.1 Die Übungen zur lateinischen Grammatik dienen der Repetition grundlegender Sprach- und Grammatikkenntnisse.

2.3.2.1.2 Zulassungsvoraussetzung ist das Latinum. Der Besuch ist obligatorisch für diejenigen, welche die Aufnahmeklausur zur Unterstufe der Stilübungen nicht bestanden haben.

2.3.2.1.3 In den Übungen zur lateinischen Grammatik wird eine Zwischen- und eine Abschlußklausur geschrieben. Das Ergebnis der Abschlußklausur entscheidet über die Berechtigung zum Besuch der Unterstufe der Stilübungen. Die Klausuraufgaben sind ohne lexikalische Hilfsmittel zu lösen.

2.3.2.2 Stilübungen, Unterstufe

2.3.2.2.1 Die Unterstufe der Stilübungen dient vorwiegend der Einübung der Syntax und der Grundzüge der Stilistik. Sie ist mindestens zwei Semester lang zu besuchen und gliedert sich in die Stufen U I und U II.

2.3.2.2.2 Die Zulassung zu U I ist an das Bestehen einer Aufnahmeklausur oder den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Übungen zur lateinischen Grammatik gebunden. Die Zulassung zu U II setzt die erfolgreiche Teilnahme an U I voraus.

2.3.2.2.3 In jedem Kurs von U I und U II wird eine Zwischenklausur und eine Abschlußklausur geschrieben. Das Ergebnis der Abschlußklausur entscheidet über den Erfolg der Teilnahme. Die Klausuraufgaben sind ohne lexikalische Hilfsmittel zu lösen.

2.3.2.3 Stilübungen, Oberstufe

2.3.2.3.1 Die Oberstufe der Stilübungen dient der Vermittlung der Fähigkeit, zusammenhängende Texte, die antikes Gedankengut enthalten (vorwiegend Übersetzungen lateinischer Originaltexte), in angemessenes Latein zu übertragen.

2.3.2.3.2 Teilnahmeberechtigt ist, wer zum Hauptstudium zugelassen ist (vgl. 3.2).

2.3.2.3.3 Die für die Unterstufe der Stilübungen angegebene Regelung der Klausuren und der erfolgreichen Teilnahme (2.3.2.2.3) gilt entsprechend.

2.3.3 Lateinisch-deutsche Übersetzungsübungen

2.3.3.1 In den lateinisch-deutschen Übersetzungsübungen wird die Übersetzungstechnik (mündlich und schriftlich) an Textbeispielen eingeübt, die von verschiedenen Autoren stammen und die aus verschiedenen Bereichen ausgewählt sind.

2.3.3.2 Zugelassen wird, wer berechtigt ist, an der Unterstufe I der Stilübungen teilzunehmen, d.h. wer die Übungen zur lateinischen Grammatik erfolgreich abgeschlossen oder die Aufnahmeklausur zur Unterstufe der Stilübungen bestanden hat.

2.3.3.3 Die Übersetzungsübungen werden durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel abgeschlossen. Da durch die Klausur die allgemeine Übersetzungsfähigkeit nachgewiesen werden soll, entstammt der Klausurtext im allgemeinen nicht einem Werk, aus dem Textbeispiele behandelt worden sind.

2.3.4 Lektürekurse

2.3.4.1 In den Lektürekursen soll die Fähigkeit geschult werden, zusammenhängende lateinische Texte größeren Umfangs (Autoren- oder thematische Lektüre) flüssig zu lesen, zu verstehen und in der eigenen Sprache adäquat wiederzugeben. Sie dienen gleichermaßen der sprachlichen wie der literaturwissenschaftlichen Ausbildung. Die Lektüre wird kursorisch betrieben, wobei im Rahmen des Möglichen Besonderheiten der Sprache, des Stils, der Metrik sowie des literarischen und sachlichen Verständnisses behandelt werden.

2.3.4.2 Die Teilnahme an diesen Übungen steht allen Studierenden des Faches offen.

2.3.4.3 Die Lektürekurse werden durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel abgeschlossen.

2.3.5 Übungen zu Teilbereichen der philologischen Methodik

2.3.5.1 Die Übungen dienen der vertiefenden Behandlung wichtiger Teilbereiche der philologischen Methodik wie z.B. der Textkritik, der Metrik usw.

2.3.5.2 Der Besuch dieser Übungen steht allen Studierenden des Faches offen.

2.3.5.3 Die erfolgreiche Teilnahme wird (in der Regel auf der Grundlage einer Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel) bescheinigt.

2.3.6 Fachdidaktische Übungen

- 2.3.6.1 Die fachdidaktischen Übungen haben die Aufgabe, mit den Zielen und der Geschichte des Lateinunterrichts sowie mit Fragen der Auswahl und der Vermittlung von Fachwissen in der Schule bekannt zu machen.
- 2.3.6.2 Sofern in einer fachdidaktischen Übung ein Leistungsnachweis erworben werden soll, ist die Zulassung zum Hauptstudium Vorbedingung (vgl. 3.2).
- 2.3.6.3 Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund regelmäßiger Mitarbeit und einer Abschlußklausur oder eines Protokolls oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referates oder einer Hausarbeit bescheinigt.

2.4 Weitere Lehrveranstaltungen

Je nach den Möglichkeiten des Lehrangebots sowie den Bedürfnissen der Studierenden können weitere Lehrveranstaltungen stattfinden, z.B. Kolloquien, Oberseminare, Exkursionen.

2.5 Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen

- 2.5.1 Das Fachstudium des Lateinischen bedarf nach Möglichkeit der Ergänzung durch griechische, sprachwissenschaftliche, althistorische, archäologische und philosophische Studien. Dabei sei ausdrücklich nicht nur auf die Vorlesungen, sondern auch auf die Seminare und Übungen der betreffenden Fächer verwiesen.
- 2.5.2 Die Prüfungsordnung (§ 48b Anlage 14 Nr. 4 LPO) schreibt Studien in Sprachwissenschaft (Teilgebiet A1 oder A2) und wenigstens einer ergänzenden Disziplin (Bereich C) ausdrücklich vor. Vgl. 1.3 und 3.1.

2.6 Schulpraktische Studien

- 2.6.1 Die nach der Prüfungsordnung (§ 5a LPO) vorgeschriebenen schulpraktischen Studien finden, sofern sie im Fach Latein gewählt werden, in der Form des Blockpraktikums statt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2b LPO), das im Hauptstudium durchzuführen ist. Der Unterrichtsbesuch wird seitens der Schule gewährleistet, die in der Regel dem angestrebten Lehramt entspricht.
- 2.6.2 Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Veranstaltungen.
- 2.6.3 Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und findet in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- 2.6.4 Bei gegebenen personellen und organisatorischen Voraussetzungen bleibt es vorbehalten, die schulpraktischen Studien auch in einer anderen nach § 5a LPO möglichen Form durchzuführen.

3. STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE

3.1 Ordnungsgemäßes Studium

- 3.1.1 Für ein ordnungsgemäßes Studium ist der Besuch von Lehrveranstaltungen in zwei Teilgebieten des Bereichs A, in fünf Teilgebieten des Bereichs B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen (vgl. 1.2).
- 3.1.2 Die Studien eines Teilgebietes umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.
- 3.1.3 Sofern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht bescheinigt wird, erfolgt der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch.
- 3.1.4 Außer den Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erbracht werden müssen (vgl. 3.2.1 und 3.3.1 sowie die Übersicht 5.2), sind auch alle sonstigen Lehrveranstaltungen in dem sich aus 3.1.1 und 3.1.2 ergebenden Umfang Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die weiteren Lehrveranstaltungen innerhalb des gesamten Studienumfangs (vgl. 1.4.1) sind Wahlveranstaltungen, die eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen sollen.
- 3.1.5 Im Grund- bzw. Hauptstudium müssen diejenigen Lehrveranstaltungen besucht werden, deren erfolgreicher Besuch für die Zulassung zum Hauptstudium bzw. zur Ersten Staatsprüfung nachgewiesen werden muß (vgl. 3.2 und 3.3), d.h. im Grundstudium: Einführungs-Proseminar (2 SWS), zwei (themenbezogene) Proseminare (4 SWS), Lateinisch-deutsche Übersetzungsübungen (2 SWS), Lektürekurs (2 SWS), Stilübungen (Unterstufe I + II) (8 SWS), Übung zur lateinischen Metrik (2 SWS) (zus. 20 SWS); im Hauptstudium: Zwei Hauptseminare (4 SWS), Fachdidaktische Übung (2 SWS), Stilübungen (Oberstufe) (4 SWS) (zus. 10 SWS); die in einem der Studienfächer zu wählenden schulpraktischen Studien sind ebenfalls Bestandteil des Hauptstudiums. Die Verteilung der weiteren für ein ordnungsgemäßes Studium notwendigen Lehrveranstaltungen (vgl. 3.1.1 und 3.1.2) ist nicht zwingend vorgeschrieben, so daß unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. 2) das Studium individuell gestaltet werden kann. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß über die angeführten Lehrveranstaltungen hinaus im Grund- bzw. Hauptstudium Lehrveranstaltungen (vor allem Vorlesungen und Übungen) im Umfang von wenigstens 14 bzw. 18 SWS besucht werden. Eine detailliertere Empfehlung enthält der als Anhang beigefügte Studienplan (5).

3.2 Zulassung zum Hauptstudium

- 3.2.1 Zum Hauptstudium wird zugelassen, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen und, falls dies nicht schon durch das Abiturzeugnis geschehen ist, das Graecum durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen hat. Zum Abschluß des Grundstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an

folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- a) Einführungs-Proseminar
- b) Zwei (themenbezogene) Proseminare
- c) Lateinisch-deutsche Übersetzungsübungen
- d) Lektürekurs
- e) Stilübungen, Unterstufe
- f) Übungen zur lateinischen Metrik

3.2.2 Über die Zulassung zum Hauptstudium wird vom geschäftsführenden Leiter des Seminars für Klassische Philologie oder einem anderen vom Vorstand des Seminars dazu Beauftragten eine Bescheinigung ausgestellt.

3.3 Leistungsnachweise und qualifizierter Studiennachweis für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

3.3.1 Folgende Nachweise aus dem Hauptstudium sind vorzulegen:

- 1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren, die sich auf die Teilgebiete B1 bis B5 (vgl. 1.2) beziehen (Leistungsnachweise).
- 2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Übung (Leistungsnachweis).
- 3) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Oberstufe der Stilübungen (Qualifizierter Studiennachweis).

3.3.2 Über die Prüfungsanforderungen unterrichtet die Prüfungsordnung (LPO).

4. INKRAFTTRETEN

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" in Kraft und gilt erstmalig für alle Studierenden, die im darauffolgenden Semester ihr Lehramtsstudium aufnehmen. Die Übergangsregelungen von § 54 LPO bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 29.10.1985 und vom 1.7.1986 und der Beschlüsse des Senats der Universität Düsseldorf vom 4.2.1986 und vom 15.7.1986 sowie meiner Genehmigung vom 22. 7. 1986, Az. D 1 14-07-02-01.

Düsseldorf, den 31. 7. 1986

Der Rektor
In Vertretung:

(Dr. Curtius)
Kanzler

5. ANHANG: STUDIENPLAN

5.1 Vorbemerkung

Der Studienplan ist für die Lehrveranstaltungen, bei denen keine Leistungs- (L) oder qualifizierten Studiennachweise (QuSt) verlangt werden, eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage des Studiums. Zu Veranstaltungen, für welche die genannten Nachweise erbracht werden müssen, ist dies (mit Angabe der Zahl der Nachweise) vermerkt.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums vgl. 3.1.

5.2 Übersicht

Veranstaltungsart	Zahl der Veranstaltungen	SWS
Grundstudium		
Vorlesungen	4	8
Einführungs-Proseminar (1 L)	1	2
(Themenbezogene) Proseminare (2 L)	2	4
Evt. (vgl. 2.3.2.1.2) Übungen zur lateinischen Grammatik	1	(2-4)
Stilübungen, Unterstufe (2 L)	2	8
Lateinisch-deutsche Übersetzungsübungen (1 L)	1	2
Lektürekurs (1 L)	1	2
Lateinische Metrik (1 L)	1	2
Sprachwissenschaft ¹⁾	1	2
Ergänzende Disziplinen ¹⁾ , weitere Fächer	1(-2)	2(-4)
Fachdidaktik ¹⁾	1	2
		34(-40)
Hauptstudium		
Vorlesungen	4	8
Hauptseminare (2 L)	2	4
Stilübungen, Oberstufe (1 QuSt)	1	4
Lektürekurse	2	4
Sprachwissenschaft ²⁾	1	2
Ergänzende Disziplinen ²⁾ , weitere Fächer	2(-3)	4(-6)
Fachdidaktik (1 L)	1	2
Evt. (vgl. 2.6.1) schulpraktische Studien		(2)
		28(-32)

¹⁾ teilweise oder ganz auch im Hauptstudium möglich

²⁾ teilweise oder ganz auch im Grundstudium möglich

Studienordnung
für den Studiengang Griechisch
an der Universität Düsseldorf
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe II (einschließlich Sekundarstufe I)
Vom 31. 7. 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. S. 765), hat die Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

- GLIEDERUNG:
1. ALLGEMEINE HINWEISE
 - 1.1 Gegenstand der Studienordnung
 - 1.2 Studienvoraussetzungen
 - 1.3 Inhalt des Studiums
 - 1.4 Umfang und Gliederung des Studiums
 - 1.5 Beginn des Studiums
 - 1.6 Durchführung des Studiums
 - 1.7 Studienberatung
 2. LEHRVERANSTALTUNGEN
 - 2.1 Vorlesungen
 - 2.2 Seminare
 - 2.3 Übungen
 - 2.4 Weitere Lehrveranstaltungen
 - 2.5 Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen
 - 2.6 Schulpraktische Studien
 3. STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE
 - 3.1 Ordnungsgemäßes Studium
 - 3.2 Zulassung zum Hauptstudium
 - 3.3 Leistungsnachweise und qualifizierter Studiennachweis für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
 4. INKRAFTTRETEN
 5. ANHANG: STUDIENPLAN
 - 5.1 Vorbemerkung
 - 5.2 Übersicht

1. ALLGEMEINE HINWEISE

1.1 Gegenstand der Studienordnung

1.1.1 Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV.NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 22. Juli 1981 (GV. NW. S. 430) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV.NW. S. 777) den Studiengang Griechisch an der Universität Düsseldorf mit dem Abschluß: Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (einschließlich Sekundarstufe I, deren fachdidaktische Probleme in Studium und Prüfung berücksichtigt werden).

1.1.2 Über die möglichen Fächerkombinationen und das erziehungswissenschaftliche Studium unterrichtet die Prüfungsordnung (vgl. bes. §§ 36 u. 38 LPO).

1.1.3 Die Studienordnung kann ihrem formalen Charakter entsprechend nur die äußeren Bedingungen des Studiums (Zulassungsvoraussetzungen, Mindestzahl der Leistungsnachweise usw.) festlegen. Ein sachgemäßes Studium erschöpft sich jedoch nicht in der Beachtung eines Regelwerkes, sondern orientiert sich an den Erfordernissen des Gegenstandes und zeigt sich gerade auch darin, daß man den bestehenden Freiraum (vgl. auch 3.1.4.) engagiert nutzt und Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit auch über das vorgeschriebene Maß hinaus besucht, gegebenenfalls als Gast.

1.2 Studienvoraussetzungen

1.2.1 Neben der Hochschulreife, die vorausgesetzt wird, sind für das Studium des Faches Griechisch (über das erforderliche Graecum hinaus) Kenntnisse der griechischen Sprache erwünscht, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Griechisch der gymnasialen Oberstufe entsprechen, und zwar bei Beginn des Griechischunterrichts in der Sekundarstufe I. Außerdem sind Lateinkenntnisse (Latinum) erforderlich.

1.2.2 Entsprechen die Griechischkenntnisse nicht diesem Stand oder sind die Lateinkenntnisse nicht durch das Abiturzeugnis oder eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen, muß das Fehlende vor Beginn des Hauptstudiums nachgeholt werden. Dadurch kann sich im Einzelfall das Grundstudium verlängern (vgl. 1.4.2).

1.3 Inhalt des Studiums

Gegenstand des Faches Griechisch ist die griechische Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Spätantike, ferner unter dem Gesichtspunkt der Wirkungsgeschichte in angemessenem Umfang die lateinische sowie die nach-

antike europäische Literatur.

Das Studium umfaßt (nach § 48b Anlage 9 Nr. 1 LP0) insbesondere folgende "Bereiche" und "Teilgebiete":

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Sprache	1 Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft 2 Geschichte und Anwendungsbereiche der griechischen Sprache 3 Sprach- und Stillehre
B Literatur	1 Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte 2 Epochen der griechischen Literatur bis zur Spätantike 3 Griechische Poesie bis zur Spätantike 4 Griechische Prosa bis zur Spätantike 5 Gattungen und Formen griechischer Literatur/Werkgruppen 6 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots, z.B. Rezeptionsgeschichte
C Ergänzende Disziplinen	1 Geschichte der Antike 2 Weitere Teilgebiete nach Maßgabe des Lehrangebots, z.B. Klassische Archäologie (ggf. mit Exkursion); Philosophie der Antike
D Didaktik des Griechischunterrichts	1 Geschichte, Ziele und Methoden des Griechischunterrichts 2 Einführender Sprachunterricht unter besonderer Berücksichtigung der Sekundarstufe I 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Lektüreunterrichts in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II

1.4 Umfang und Gliederung des Studiums

1.4.1 Der Studiengang umfaßt mindestens 60-64 Semester-Wochenstunden (SWS). Die Studienordnung ist so angelegt, daß bei entsprechenden Eingangsvoraussetzungen (vgl. 1.2) die Mindestanforderungen in acht Semestern erfüllt werden können. Diese Studiendauer schließt das Prüfungsverfahren (einschließlich der Zeit für das Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit) nicht ein (vgl. § 8 LABG; § 36 Abs. 5 LP0).

1.4.2 Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium, wobei das Grundstudium etwa die Hälfte des Gesamtstudiums umfaßt (vgl. § 5b Abs. 1 LP0). Zur Verteilung der Lehrveranstaltungen auf Grund- und Hauptstudium vgl. 3.1.5, zu den Bedingungen der Zulassung zum Hauptstudium vgl. 3.2.

1.5 Beginn des Studiums

Das Studium des Faches Griechisch kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden. Eine spezielle Einführungsveranstaltung für Anfänger wird jedoch nur im Wintersemester angeboten.

1.6 Durchführung des Studiums

Das Studium des Faches Griechisch erfolgt durch

- Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen sowie durch
- eigenverantwortliche Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches; hierzu gehört insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnittes der griechischen Literatur (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit). Vgl. die Lektüreliste Griechisch.

1.7 Studienberatung

Den Studienanfängern wird empfohlen, sich vor oder während ihres ersten Semesters an der Universität Düsseldorf bei einem Mitglied des Lehrkörpers am Seminar für Klassische Philologie über Fragen des Studiums zu informieren. Spezielle Beratungsveranstaltungen werden besonders angekündigt. Fachspezifische Studienberatung erfolgt außerdem im Rahmen des Einführungs-Proseminars (vgl. 2.2.1).

2. LEHRVERANSTALTUNGEN

2.1 Vorlesungen

2.1.1 In den Vorlesungen wird jeweils ein Gebiet der griechischen Philologie zusammenhängend behandelt. Dabei wird u.a. eine Einführung in den jeweiligen Gegenstandsbereich gegeben, ein Überblick über den Stand der Forschung vermittelt, ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit des Hochschullehrers gewährt und zu eigener Beschäftigung angeregt.

2.1.2 Die Teilnahme an den Vorlesungen steht allen Studierenden ohne Einschränkung offen.

2.2 Seminare

2.2.1 Einführungs-Proseminar

2.2.1.1 Das Einführungs-Proseminar "Einführung in das Studium der Klassischen Philologie" ist für Studierende der Anfangssemester (möglichst des ersten Fachsemesters) der Fächer Griechisch und/ oder Latein vorgesehen und wird in jedem Wintersemester angeboten. Es vermittelt methodische Grundbegriffe und grundlegende Sachverhalte, leitet zur Benutzung der Fachliteratur an und demonstriert an ausgewählten Beispielen die philologische Arbeitsweise.

2.2.1.2 Die Teilnahme an diesem Seminar ist an keine besonderen Bedingungen gebunden.

2.2.1.3 Das Einführungs-Proseminar kann von einer Hausarbeit begleitet werden und wird mit einer Klausur abgeschlossen.

2.2.2 Pro- und Hauptseminare

- 2.2.2.1 Die Pro- und Hauptseminare geben den Studierenden Gelegenheit, in der Bearbeitung eines ausgewählten Gegenstandes mit den Problemen und Methoden des Faches vertraut zu werden, sie in eigenen Beiträgen zu entwickeln bzw. anzuwenden und diese im wissenschaftlichen Gespräch zu überprüfen.
- 2.2.2.2 Die Zulassung zum Proseminar setzt das Graecum voraus; am Hauptseminar ist teilnahmeberechtigt, wer zum Hauptstudium zugelassen ist (vgl. 3.2). Bei Hauptseminaren kann darüber hinaus durch themenspezifische Aufnahmeklausuren festgestellt werden, ob eine ausreichende Vorbereitung für die Teilnahme gegeben ist.
- 2.2.2.3 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Pro- oder Hauptseminar wird aufgrund regelmäßiger Mitarbeit und einer Abschlußklausur oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referats oder einer Hausarbeit bescheinigt.

2.3 Übungen

- 2.3.1 Die Übungen haben die Aufgabe, die Arbeit in den Vorlesungen und Seminaren vorzubereiten und zu ergänzen. Bei den Übungen lassen sich nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung insbesondere folgende Bereiche unterscheiden:
- 2.3.2 Grammatik- und Stilübungen
 - 2.3.2.1 Übungen zur griechischen Grammatik
 - 2.3.2.1.1 Die Übungen zur griechischen Grammatik dienen der Repetition grundlegender Sprach- und Grammatikkenntnisse.
 - 2.3.2.1.2 Zulassungsvoraussetzung ist das Graecum. Der Besuch ist obligatorisch für diejenigen, welche die Aufnahmeklausur zur Unterstufe der Stilübungen nicht bestanden haben.
 - 2.3.2.1.3 In den Übungen zur griechischen Grammatik wird eine Zwischen- und eine Abschlußklausur geschrieben. Das Ergebnis der Abschlußklausur entscheidet über die Berechtigung zum Besuch der Unterstufe der Stilübungen. Die Klausuraufgaben sind ohne lexikalischen Hilfsmittel zu lösen.
 - 2.3.2.2 Stilübungen, Unterstufe
 - 2.3.2.2.1 Die Unterstufe der Stilübungen dient vorwiegend der Einübung der Syntax und der Grundzüge der Stilistik. Sie besteht aus einem über zwei Semester sich erstreckenden Kurs.
 - 2.3.2.2.2 Die Zulassung ist an das Bestehen einer Aufnahmeklausur oder den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Übungen zur griechischen Grammatik gebunden.

2.3.2.2.3 In der Unterstufe der Stilübungen werden Zwischenklausuren und eine Abschlußklausur geschrieben. Das Ergebnis der Abschlußklausur nach zwei Semestern, die sich auf den Stoff des gesamten Kurses bezieht, entscheidet über den Erfolg der Teilnahme. Bei Bedarf (etwa notwendige Wiederholung der Klausur) findet die Abschlußklausur auch in den Zwischensemestern statt. Die Klausuraufgaben sind ohne lexikalische Hilfsmittel zu lösen.

2.3.2.3 Stilübungen, Oberstufe

2.3.2.3.1 Die Oberstufe der Stilübungen dient der Vermittlung der Fähigkeit, zusammenhängende Texte, die antikes Gedankengut enthalten (vorwiegend Übersetzungen griechischer Originaltexte) in angemessenes Griechisch zu übertragen. Sie besteht aus einem über zwei Semester sich erstreckenden Kurs.

2.3.2.3.2 Teilnahmeberechtigt ist, wer zum Hauptstudium zugelassen ist (vgl. 3.2).

2.3.2.3.3 Die für die Unterstufe der Stilübungen angegebene Regelung der Klausuren und der erfolgreichen Teilnahme (2.3.2.2.3) gilt entsprechend.

2.3.3 Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen

2.3.3.1 In den griechisch-deutschen Übersetzungsübungen wird die Übersetzungstechnik (mündlich und schriftlich) an Textbeispielen eingeübt, die von verschiedenen Autoren stammen und die aus verschiedenen Bereichen ausgewählt sind.

2.3.3.2 Zugelassen wird, wer berechtigt ist, an der Unterstufe der Stilübungen teilzunehmen, d.h. wer die Übungen zur griechischen Grammatik erfolgreich abgeschlossen oder die Aufnahmeklausur zur Unterstufe der Stilübungen bestanden hat.

2.3.3.3 Die Übersetzungsübungen werden durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel abgeschlossen. Da durch die Klausur die allgemeine Übersetzungsfähigkeit nachgewiesen werden soll, entstammt der Klausurtext im allgemeinen nicht einem Werk, aus dem Textbeispiele behandelt worden sind.

2.3.4 Lektürekurse

2.3.4.1 In den Lektürekursen soll die Fähigkeit geschult werden, zusammenhängende griechische Texte größeren Umfangs (Autoren- oder thematische Lektüre) flüssig zu lesen, zu verstehen und in der eigenen Sprache adäquat wiederzugeben. Sie dienen gleichermaßen der sprachlichen wie der literaturwissenschaftlichen Ausbildung. Die Lektüre wird kursorisch betrieben, wobei im Rahmen des Möglichen Besonderheiten der Sprache, des Stils, der Metrik sowie des literarischen und sachlichen Verständnisses behandelt werden.

2.3.4.2 Die Teilnahme an diesen Übungen steht allen Studierenden des Faches offen.

- 2.3.4.3 Die Lektürekurse werden durch eine Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel abgeschlossen.
- 2.3.5 Übungen zu Teilbereichen der philologischen Methodik
 - 2.3.5.1 Die Übungen dienen der vertiefenden Behandlung wichtiger Teilbereiche der philologischen Methodik wie z.B. der Textkritik, der Metrik usw.
 - 2.3.5.2 Der Besuch dieser Übungen steht allen Studierenden des Faches offen.
 - 2.3.5.3 Die erfolgreiche Teilnahme wird (in der Regel auf der Grundlage einer Klausurarbeit ohne lexikalische Hilfsmittel) bescheinigt.
- 2.3.6 Fachdidaktische Übungen
 - 2.3.6.1 Die fachdidaktischen Übungen haben die Aufgabe, mit den Zielen und der Geschichte des Griechischunterrichts sowie mit Fragen der Auswahl und der Vermittlung von Fachwissen in der Schule bekannt zu machen.
 - 2.3.6.2 Sofern in einer fachdidaktischen Übung ein Leistungsnachweis erworben werden soll, ist die Zulassung zum Hauptstudium Vorbedingung (vgl. 3.2).
 - 2.3.6.3 Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund regelmäßiger Mitarbeit und einer Abschlußklausur oder eines Protokolls oder eines schriftlich ausgearbeiteten Referats oder einer Hausarbeit bescheinigt.
- 2.4 Weitere Lehrveranstaltungen

Je nach den Möglichkeiten des Lehrangebots sowie den Bedürfnissen der Studierenden können weitere Lehrveranstaltungen stattfinden, z.B. Kolloquien, Oberseminare, Exkursionen.
- 2.5 Lehrveranstaltungen anderer Fächer - Ergänzende Disziplinen
 - 2.5.1 Das Fachstudium des Griechischen bedarf nach Möglichkeit der Ergänzung durch lateinische, sprachwissenschaftliche, althistorische, archäologische und philosophische Studien. Dabei sei ausdrücklich nicht nur auf die Vorlesungen, sondern auch auf Seminare und Übungen der betreffenden Fächer verwiesen.
 - 2.5.2 Die Prüfungsordnung (§ 48b Anlage 9 Nr. 4 LP0) schreibt Studien in Sprachwissenschaft (Teilgebiete A1 oder A2) und wenigstens einer ergänzenden Disziplin (Bereich C) ausdrücklich vor. Vgl. 1.3 und 3.1.
- 2.6 Schulpraktische Studien
 - 2.6.1 Die nach der Prüfungsordnung (§ 5a LP0) vorgeschriebenen schulpraktischen Studien finden, sofern sie im Fach Griechisch gewählt werden, in der Form des Blockpraktikums statt (§ 5a Abs. 1 Nr. 2b LP0), das im Hauptstudium durchzuführen ist. Der Unterrichtsbesuch wird seitens der Schule gewährleistet, die in der Regel dem angestrebten Lehramt entspricht.

- 2.6.2 Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Veranstaltungen.
 - 2.6.3 Der Besuch des Unterrichts dauert in der Regel vier Wochen und findet in der vorlesungsfreien Zeit statt.
 - 2.6.4 Bei gegebenen personellen und organisatorischen Voraussetzungen bleibt es vorbehalten, die schulpraktischen Studien auch in einer anderen nach §5a LPO möglichen Form durchzuführen.
3. STUDIEN- UND LEISTUNGSNACHWEISE
- 3.1 Ordnungsgemäßes Studium
- 3.1.1 Für ein ordnungsgemäßes Studium ist der Besuch von Lehrveranstaltungen in zwei Teilgebieten des Bereichs A, in fünf Teilgebieten des Bereichs B und in je einem Teilgebiet der Bereiche C und D nachzuweisen (vgl. 1.2).
 - 3.1.2 Die Studien eines Teilgebietes umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.
 - 3.1.3 Sofern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht bescheinigt wird, erfolgt der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums durch das Studienbuch.
 - 3.1.4 Außer den Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erbracht werden müssen (vgl. 3.2.1 und 3.3.1 sowie die Übersicht 5.2), sind auch alle sonstigen Lehrveranstaltungen in dem sich aus 3.1.1 und 3.1.2 ergebenden Umfang Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die weiteren Lehrveranstaltungen innerhalb des gesamten Studienumfangs (vgl. 1.4.1) sind Wahlveranstaltungen, die eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen sollen.
 - 3.1.5 Im Grund- bzw. Hauptstudium müssen diejenigen Lehrveranstaltungen besucht werden, deren erfolgreicher Besuch für die Zulassung zum Hauptstudium bzw. zur Ersten Staatsprüfung nachgewiesen werden muß (vgl. 3.2 und 3.3), d.h. im Grundstudium: Einführungs-Proseminar (2 SWS), zwei (themenbezogene) Proseminare (4-6 SWS), Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen (2 SWS), Lektürekurs (2 SWS), Stilübungen (Unterstufe) (4 SWS), Übung zur griechischen Metrik (2 SWS) (zus. 16-18 SWS); im Hauptstudium: Zwei Hauptseminare (4-6 SWS), Fachdidaktische Übung (2 SWS), Stilübungen (Oberstufe) (4 SWS) (zus. 10-12 SWS); die in einem der Studienfächer zu wählenden schulpraktischen Studien sind ebenfalls Bestandteil des Hauptstudiums. Die Verteilung der weiteren für ein ordnungsgemäßes Studium notwendigen Lehrveranstaltungen (vgl. 3.1.1 und 3.1.2) ist nicht zwingend vorgeschrieben, so daß unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. 2) das Studium individuell gestaltet werden kann.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß über die angeführten Lehrveranstaltungen hinaus im Grund- bzw. Hauptstudium Lehrveranstaltungen (vor allem Vorlesungen und Übungen) im Umfang von wenigstens 16 bzw. 18 SWS besucht werden. Eine detailliertere Empfehlung enthält der als Anhang beigefügte Studienplan (5).

3.2 Zulassung zum Hauptstudium

3.2.1 Zum Hauptstudium wird zugelassen, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen und, falls dies nicht schon durch das Abiturzeugnis geschehen ist, Lateinkenntnisse durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis nachgewiesen hat. Zum Abschluß des Grundstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erforderlich:

- a) Einführungs-Proseminar
- b) Zwei (themenbezogene) Proseminare
- c) Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen
- d) Lektürekurs
- e) Stilübungen, Unterstufe
- f) Übung zur griechischen Metrik

3.2.2 Über die Zulassung zum Hauptstudium wird vom geschäftsführenden Leiter des Seminars für Klassische Philologie oder einem anderen vom Vorstand des Seminars dazu Beauftragten eine Bescheinigung ausgestellt.

3.3 Leistungsnachweise und qualifizierter Studiennachweis für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

3.3.1 Folgende Nachweise aus dem Hauptstudium sind vorzulegen:

- 1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren, die sich auf die Teilgebiete B1 bis B5 (vgl. 1.2) beziehen (Leistungsnachweise).
- 2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer fachdidaktischen Übung (Leistungsnachweis).
- 3) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Stilübungen Oberstufe (Qualifizierter Studiennachweis).

3.3.2 Über die Prüfungsanforderungen unterrichtet die Prüfungsordnung (LPO).

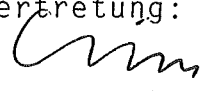
4. INKRAFTTRETEN

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf" in Kraft und gilt erstmalig für alle Studierenden, die im darauffolgenden Semester ihr Lehramtsstudium aufnehmen. Die Übergangsregelungen von § 54 LPO bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 29.10.1985 und vom 1.7.1986 und der Beschlüsse des Senats der Universität Düsseldorf vom 4.2.1986 und vom 15.7.1986 sowie meiner Genehmigung vom 22. 7. 1986, Az. D 1 14-07-02-01.

Düsseldorf, den 31. 7. 1986

Der Rektor
In Vertretung:


(Dr. Curtius)
Kanzler

5.1 Vorbemerkung

Der Studienplan ist für die Lehrveranstaltungen, bei denen keine Leistungs- (L) oder qualifizierten Studiennachweise (QuSt) verlangt werden, eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage des Studiums. Zu Veranstaltungen, für welche die genannten Nachweise erbracht werden müssen, ist dies (mit Angabe der Zahl der Nachweise) vermerkt.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums vgl. 3.1.

5.2 Übersicht

Veranstaltungsart	Zahl der Veranstaltungen	SWS
Grundstudium		
Vorlesungen	4	8
Einführungs-Proseminar (1 L)	1	2
(Themenbezogene) Proseminare (2 L)	2	4-6
Evtl. (vgl. 2.3.2.1.2) Übungen zur griechischen Grammatik	1	(2-4)
Stilübungen, Unterstufe (1 L)	1 (2 Sem.)	4
Griechisch-deutsche Übersetzungsübungen (1 L)	1	2
Lektürekurs (1 L)	1	2
Griechische Metrik (1 L)	1	2
Sprachwissenschaft ¹⁾	1	2
Ergänzende Disziplinen ¹⁾ , weitere Fächer	2	4
Fachdidaktik ¹⁾	1	2
		32-34 (-38)
Hauptstudium		
Vorlesungen	4	8
Hauptseminare (2 L)	2	4-6
Stilübungen, Oberstufe (1 QuSt)	1 (2 Sem.)	4
Lektürekurse	2	4
Sprachwissenschaft ²⁾	1	2
Ergänzende Disziplinen ²⁾ , weitere Fächer	2	4
Fachdidaktik (1 L)	1	2
Evtl. (vgl. 2.6.1) schulpraktische Studien		(2)
		28-30 (-32)

1) teilweise oder ganz auch im Hauptstudium möglich

2) teilweise oder ganz auch im Grundstudium möglich

siehe auch Inhaltsverzeichnis

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Philosophische Fakultät
der Universität Düsseldorf**

Vom 24. April 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat der Senat der Universität Düsseldorf folgende Änderung der Promotionsordnung vom 3. Juni 1983 (GABl. NW. S. 300) als Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Je nach dem gewählten Hauptfach sind Sprachkenntnisse bzw. die sichere Beherrschung empirischer Forschungsmethoden gemäß § 8 Abs. 5 nachzuweisen.“
2. § 8 (Prüfungsfächer) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1:
Das unter Nummer 17 genannte Prüfungsfach „Mittelalterliche und Neuere Geschichte“ ist zu streichen. Statt dessen ist einzufügen:
„17 Mittelalterliche Geschichte
18 Neuere Geschichte“.
Die unter den bisherigen Nummern 18 bis 23 genannten Prüfungsfächer erhalten die Nummern 19 bis 24.
 - 2.2 Absatz 4 a):
Unter Buchstabe c. ist das Prüfungsfach „Mittelalterliche und Neuere Geschichte“ durch folgende zwei Prüfungsfächer zu ersetzen:
„Mittelalterliche Geschichte,
Neuere Geschichte“.
 - 2.3 Absatz 4 c):
 - 2.3.1 Unter Buchstabe j. ist das Nebenfach „Mittelalterliche und Neuere Geschichte“ durch folgende zwei Nebenfächer zu ersetzen:
„Mittelalterliche Geschichte,
Neuere Geschichte“.
 - 2.3.2 Als Buchstabe k. ist folgende neue Bestimmung einzufügen:
„Mittelalterliche Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Neuere Geschichte oder Osteuropäische Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach. Wird Osteuropäische Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Neuerer Geschichte Osteuropas erbracht werden. Wird Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit erbracht werden.“
 - 2.3.3 Als Buchstabe l. ist folgende neue Bestimmung einzufügen:
„Neuere Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Osteuropäische Geschichte oder Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach. Wird Osteuropäische Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen auch Prüfungsleistungen in Mittelalterlicher Geschichte Osteuropas erbracht werden. Wird Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach gewählt, so müssen auch Prüfungsleistungen in Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters erbracht werden.“
 - 2.3.4 Die Bestimmung unter dem bisherigen Buchstaben k. ist zu ändern und erhält als Buchstabe m. folgende Formulierung:
„Osteuropäische Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte als Nebenfach. Wird Neuere Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Mittelalterlicher Geschichte Osteuropas erbracht werden. Wird Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Neuerer Geschichte Osteuropas erbracht werden.“
 - 2.3.5 Die Bestimmung unter dem bisherigen Buchstaben l. ist zu ändern und erhält als Buchstabe n. folgende Formulierung:
„Wirtschaftsgeschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte oder eine sozialwissenschaftliche Disziplin als Nebenfach. Wird Neuere Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Wirtschaftsgeschichte des Altertums oder des Mittelalters erbracht werden. Wird Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit erbracht werden.“
 - 2.3.6 Die Bestimmung unter dem bisherigen Buchstaben m. erhält den Buchstaben o.

2.4 Absatz 5:

- 2.4.1 Unter Buchstabe a) ist das Fach „Mittelalterliche und Neuere Geschichte“ durch folgende Fächer zu ersetzen:
„Mittelalterliche Geschichte,
Neuere Geschichte“.
- 2.4.2 Unter Buchstabe e) ist das Fach „Erziehungswissenschaft“ zu streichen.
- 2.4.3 Als neuer Buchstabe f) ist einzufügen:
„Für das Fach Erziehungswissenschaft sind entweder die Voraussetzungen nach Absatz 5 b)/5 c) oder nach Absatz 5 e) nachzuweisen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 26. 11. 1985 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 4. 2. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1986 – I B 2-8101/071.

Düsseldorf, den 24. April 1986

Prof. Dr. Kaiser
Rektor

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.07.1986.